



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-

FAX +49 (0)30 18 57-

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE

DATUM

GZ

(Bitte stets angeben)

ausschließlich elektronisch:

@bmbf.bund.de

www.bmbf.de

Berlin, 08.01.2024

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: 5. Teilbescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 20.05.2023

ANLAGE Amtliche Informationen zur Bestimmung des Berechtigtenkreises

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 20. Mai 2023 zur Energiepreispauschale für Studierende sowie (Berufs-)Fachsüherinnen und Fachschüher.

Mit Teilbescheiden vom 20. Juli 2023, 29. August 2023, 2. Oktober 2023 und 24. Oktober 2023 haben Sie bereits Informationen erhalten.

Ich gebe Ihrem Antrag hiermit nunmehr in dem aus der Anlage und der Begründung ersichtlichen Umfang statt; im Übrigen wird Ihr Antrag teilweise gemäß § 9 Absatz 3 Satz IFG und § 3 Nummer 2 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie nach Maßgabe des IFG einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden mit diesem Bescheid folgende amtliche Informationen erteilt:

Mit diesem Teilbescheid sende ich Ihnen Dokumente zur Bestimmung des Berechtigtenkreises zu.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Gem. § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die im Rahmen einer Auskunft durch das Bundesministerium für Gesundheit übermittelten Statistiken zu Beruflichen Schulen sowie zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – 2021 stellen allgemein zugängliche Daten aus einer öffentlich zugänglichen Quelle dar. Auf die Fundstellen beim Statistischen Bundesamt wird in den Dokumenten an entsprechenden Stellen hingewiesen.

Personenbezogene Daten Dritter – sofern es sich nicht um Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern i. S. v. § 5 Absatz 4 IFG handelt – wurden entsprechend Ihrem Einverständnis vom 20. Mai 2023 geschwärzt.

Wir teilen Ihnen zudem mit, dass gem. § 3 Nummer 2 IFG die E-Mailadressen von Funktionspostfächern in den Anlagen geschwärzt wurden. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Hierunter fallen auch organisatorische Vorkehrungen und die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Durch eine Veröffentlichung von E-Mailadressen von Funktionspostfächern ist zu befürchten, dass es zu vermehrtem Spamaufkommen, Phishing oder Social Engineering-Angriffen sowie zu sogenannten Denial of Service-Attacken kommt und damit die Arbeitsfähigkeit des Hauses gefährdet wird.

Zudem sind geschwärzte Textpassagen in den Dokumenten nicht vom Fragegegenstand Ihres Antrags auf Informationszugang umfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.